

An Herrn
Bundesminister für
EU, Kunst, Kultur und Medien
Mag. Gernot Blümel
Ballhausplatz 2
1010 W i e n

Auf Grundlage des von der Provenienzforschung hinsichtlich der Zeichnungen von **Gustav Klimt, Brustbild einer jungen Dame im Profil nach links, genannt „Engländerin“**, 1904/05, LM Inv.Nr. 1289, **Liegender weiblicher Akt mit geschlossenen Augen. Studie zu „Die Jungfrau“**, 1911/12, LM Inv.Nr. 1296, **Liegender weiblicher Akt nach rechts mit Ballentrée. Studie zu „Wasserschlangen II“**, 2. Zustand, 1905/06, LM Inv.Nr. 1319 vorgelegten Dossiers vom 31. Jänner 2018 hat das beratende Gremium in seiner Sitzung am 22. Oktober 2018 einstimmig nachstehenden

B E S C H L U S S

gefasst:

Stünden diese Werke im Bundeseigentum und wäre das Kunstrückgabegesetz BGBl. I 1998/181 idF BGBl. I 2009/117 anwendbar, läge kein Tatbestand des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz vor.

Begründung:

Dem Gremium liegt das oben genannte Dossier vor. Aus diesem Dossier und einer ergänzenden Befragung der Provenienzforschung ergibt sich der nachstehende Sachverhalt:

Durch einen Stempelaufdruck und eine Zählnummer sind die drei Blätter als Bestandteil des Nachlasses des am 6. Februar 1918 verstorbenen Gustav Klimt ausgewiesen. Im Frühjahr 1919 fanden zwei von Gustav Nebehay in seiner Galerie durchgeführte Verkaufsausstellungen mit einer großen Anzahl von Werken aus dem Nachlass statt. Bei dieser Gelegenheit hat Serena Lederer wohl eine große Anzahl von Papierarbeiten Gustav Klimts erworben.

Jedenfalls befanden sich die gegenständlichen Blätter im Jahr 1919 nachweislich in der Sammlung von August und Serena Lederer, da sie in dem in diesem Jahr erschienenen, von Gilhofer & Ranschburg herausgegebenen Mappenwerk der Klimt-Zeichnungen aus der Sammlung Lederer angeführt werden. Bekanntlich waren August und Serena Lederer

Eigentümer bedeutender Werke Gustav Klimts, darunter auch einer großen Anzahl von Zeichnungen. August Lederer verstarb 1936 in Wien, seine Ehefrau Serena, sowie deren Kinder wurden von den Nationalsozialisten als Juden verfolgt.

Zwischen 26. November 1938 und 4. Jänner 1939 verfügte der Wiener Magistrat mit mehreren Bescheiden an mehreren Orten die Sicherstellung der Kunstsammlung Lederer. Diese Sicherstellungen aus der NS-Zeit wurden mit Bescheid vom 23. August 1946 durch den Wiener Magistrat aufgehoben. Mit Bescheid vom 9. August 1946 wurden die im Salzbergwerk in Alt-Aussee befindlichen Bestandteile der Sammlung Lederer sicher gestellt, diese Sicherstellung wurde vom Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung mit Bescheid vom 16. Februar 1948 aufgehoben. Im Juni 1948 übernahm der Masseverwalter im vom Wiener Landesgericht für Zivilrechtssachen eingeleiteten Konkursverfahren über die Verlassenschaften nach August und Serena Lederer die Kunstsammlung, im Oktober 1949 konnte Erich Lederer über die Kunstsammlung verfügen.

Anfang Jänner 1950 fragte der Rechtsvertreter von Erich Lederer, Hans Popper, beim BDA an, für welche Kunstwerke der Sammlung bei einem „*allfälligen Ausfuhransuchen*“ mit einer Ausfuhrsperrre zu rechnen sei. In seinem Antwortschreiben vom 11. Jänner 1950 teilte Otto Demus Popper mit, dass unter anderem mit einer Sperrre „*sämtliche(r) Klimt-Zeichnungen*“ zu rechnen sei. Nach Verhandlungen einigte man sich schließlich, dass Erich Lederer seine Sammlung – gegen einen „Schenkung“ von wertvollen Objekten – in die Schweiz ausführen durfte, darunter zur Gänze die Zeichnungen Gustav Klimts.

Es kann davon ausgegangen werden, dass der von der Sicherstellung betroffene Bestand der Sammlung Lederer an Papierarbeiten von Gustav Klimt während der NS-Zeit unverändert blieb und hierüber von Erich Lederer ab Oktober 1949 verfügt und im Jahre 1950 in die Schweiz ausgeführt werden konnte.

Zwischen 1950 und 1962 muss es zu einem Verkauf von zumindest zwei der drei Zeichnungen an Wolfgang Gurlitt bzw. dessen Münchner Galerie gekommen sein, da die „Engländerin“, LM Inv.Nr. 1289 und „Liegender weiblicher Akt mit geschlossenen Augen“, LM Inv.Nr. 1296, im Katalog zu einer Ausstellung der Albertina im Jahr 1962 bereits als aus dem Eigentum Wolfgang Gurlitts stammend verzeichnet wurden. Für die dritte Zeichnung „Liegender weiblicher Akt nach rechts mit Ballentrée.“, LM Inv.Nr. 1319, befindet sich kein Provenienzvermerk im Katalog. Dies ist entweder auf ein Versehen zurückzuführen, oder auf einen erst nach 1962 erfolgten Ankauf durch Wolfgang Gurlitt.

Auch Erich Lederer trat 1962 in der genannten Ausstellung der Albertina als Leihgeber einiger Klimt-Blätter auf; stünde eines der gegenständlichen Blätter in einem Zusammenhang mit einer Entziehung, hätte Erich Lederer dies 1962 mit Sicherheit moniert.

Rudolf Leopold hat die drei Zeichnungen zu einem nicht bekannten Zeitpunkt, jedenfalls aber nach der Ausstellung 1962 von Wolfgang Gurlitt, mit dem er in Geschäftsverbindung stand, erworben.

Das Gremium kommt daher zu dem Ergebnis, dass keiner der Tatbestände des § 1 Abs. 1 Kunstrückgabegesetz erfüllt wäre.

Wien, am 22. Oktober 2018

Unterschriften gemäß § 5 (3) der Geschäftsordnung

BM a.D. Dr. Nikolaus Michalek
(Vorsitz)

Parlamentdirektor Dr. Harald Dossi

Vizepräsident i.R. Dr. Manfred Kremser

Univ.-Prof. Dr. Franz Stefan Meissel

Botschafterin i.R. Dr. Eva Nowotny

em. o. Univ.-Prof. Dr. Theo Öhlinger

Botschafter i.R. Dr. Ferdinand Trauttmansdorff